



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.397/1 -V/5/89

An das

Präsidium des Nationalrates  
Parlament

Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z.	83 - GE 9 88
Datum:	1. FEB. 1989
Verteilt.	02. Jan. 1989 <i>Fritschner</i>

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Rosenmayr

2822

*H. Holzinger*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Volksbegehrensgesetz 1973 geändert wird

In der Beilage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst 25 Abdrucke seiner Stellungnahme zum Entwurf des Bundesministeriums für Inneres betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Volksbegehrensgesetz 1973 geändert wird.

26. Jänner 1989  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*





REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.397/1 -V/5/89

An das

Bundesministerium für  
Inneres

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter  
ROSENMAYR

Klappe/Dw  
2822

Ihre GZ/vom  
8.100/65-IV/6/88  
13. Dezember 1988

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Volksbegehrengesetz 1973 geändert wird

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf teilt das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst folgendes mit:

Zu Art. I Z 1:

Im letzten Satz sollte es heißen: "... und kann in Form eines  
Gesetzesantrages oder einer Anregung gestellt werden". Außerdem  
wäre zu erwägen, ob die derzeit geltende Beschränkung aufrecht-  
erhalten werden soll, daß ein Antrag nur ein Volksbegehren ent-  
halten darf. Zumindest in den Erläuterungen sollte eine Aussage  
dazu enthalten sein.

Zu Art. I Z 4:

Aus sprachlichen Gründen sollte im letzten Satz dieser Bestim-  
mung der Halbsatz "der den Gegenstand des Volksbegehrens bil-  
det" entfallen.

Zu Art. I Z 5:

Die Formulierung dieser Bestimmung könnte - ungeachtet des § 9 Abs. 1 - so verstanden werden, daß der Stimmberechtigte nicht nur seine Unterschrift, sondern auch sein Geburtsdatum und seine Adresse jedenfalls selbst in die Eintragungsliste eintragen muß. Dies erscheint angesichts des § 10 Abs. 1 Volksbegehrensgesetz 1973 nicht eindeutig, da auch solche Personen an einem Volksbegehren teilnehmen können sollen, die nur ihre Unterschrift selbst schreiben können. § 10 Abs. 4 sollte daher wie folgt formuliert werden: "Die Eintragungsbehörde hat sich im Beisein des Stimmberechtigten von der Vollständigkeit und der Richtigkeit seiner Angaben gemäß § 10 Abs. 1 und deren Verzeichnung in der Eintragungsliste zu überzeugen und allfällige Mängel, welche die Gültigkeit der Eintragung berühren könnten, zu verbessern."

Zu Art. I Z 6:

Im ersten Absatz sollte der Klammersausdruck entfallen.

Zu Art. I Z 7:

Auch hier sollte der Klammersausdruck: "(Muster einer Unterstützungserklärung)" entfallen.

Zu Art. II:

Nach der neueren legislatischen Praxis ist der Abs. 2 dieser Bestimmung entbehrlich, da das Volksbegehrensgesetz 1973 in § 24 Abs. 2 bereits eine Vollziehungsklausel enthält, welche sich auch auf die Bestimmungen der nunmehr zu erlassenden Novelle beziehen wird.

- 3 -

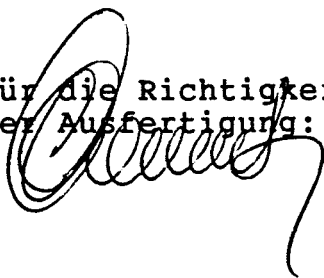
Zu den Erläuterungen:

In den Ausführungen zur Ziffer 2 sollte erläutert werden, daß unter dem Begriff der "Anregung" die Äußerung eines an den Nationalrat gerichteten Anliegens - welcher Art immer - zu verstehen ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

26. Jänner 1989  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Holzinger', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.